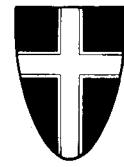


**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-1043-2/90

Wien, 3. Mai 1990

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

**An das
Präsidium des Nationalrates**

ZL:	1000	Ge 9
Datum:	7. MAI 1990	
Verteilt:	11. Mai 1990	<i>Reif</i>
		<i>DR Wuer</i>

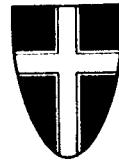
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

**Beilage
(25-fach)**

U. Peischl
**Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor**

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, RathausTelefonnummer **40 00-82123****MD-1043-2/90****Wien, 3. Mai 1990**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ 23 0102/2-III/3/90

**An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**

**Auf das do. Schreiben vom 6. April 1990 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgendes mitzuteilen:**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß nur der Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe hat, der den Haushalt überwiegend führt, in dem das Kind betreut wird. Gleichzeitig wird im Wege einer gesetzlichen Vermutung festgelegt, daß bis zum Beweis des Gegenteils die Mutter jene Person ist, die überwiegend den Haushalt führt.

Damit soll der Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 Rechnung getragen werden, wonach eine gesetzliche Regelung vorbereitet werden soll, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 die Auszahlung der Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mütter vorsieht.

Dazu wird bemerkt, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf allein für den Bereich des Landes Wien aus dem Titel der Selbstträgerschaft Mehrkosten der Stadt Wien in Höhe von bis zu 75 Mio. S jährlich zu erwarten sind, nachdem 59 % der städtischen Bediensteten Frauen sind.

- 2 -

Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Ersparnisse des Familienlastenausgleichsfonds gegenüber. Es bedarf daher begleitender gesetzlicher Maßnahmen, um diese Lastenverschiebung zu egalisieren.

Dazu wird neuerlich darauf hingewiesen, daß bereits durch die Vorwegzuweisung gemäß § 35 Abs. 5 FLAG 1967 eine aus heutiger Sicht nicht mehr zu vertretende Belastung der Länder gegeben ist.

Abgesehen davon ist fraglich, ob der Zielsetzung der in Aussicht genommenen Regelung nur in dieser Form entsprochen werden kann. Berücksichtigt man nämlich auch die geschätzten Kosten der Bundesverwaltung in Höhe von 11,5 Mio. S (einmalig) und 15 Mio. S (jährlich), so scheinen Überlegungen dahingehend angezeigt, den gewünschten Effekt auch in anderer - kostengünstigerer - Weise zu erzielen.

Es kann dabei wohl davon ausgegangen werden, daß für die weitaus überwiegende Zahl der Familien die Frage, ob die Familienbeihilfe an den Mann oder die Frau ausgezahlt wird, kein Problem darstellt. Man trifft somit mit erheblichem Kostenaufwand eine generelle Regelung in einer Sache, für die nur zu einem geringen Prozentsatz ein Regelungsbedarf gegeben ist. Einfacher erschien es, bei der derzeitigen Form der Auszahlung der Familienbeihilfe zu bleiben, der Frau aber - im Bedarfsfall - über Antrag ein im Verwaltungsweg durchsetzbares Recht auf Auszahlung einzuräumen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor